



Musikschule
Region Burgdorf

Verein Musikschule Region Burgdorf – MRB

Statuten 2022

VOM 01.06.2022

Bernstrasse 2 • 3400 Burgdorf
T 034 422 70 56
info@musikschuleburgdorf.ch

musikschuleburgdorf.ch

In den nachfolgenden Formulierungen gilt die männlich geschriebene Form für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Handelsregister

1.1. Name

Unter dem Namen „Verein Musikschule Region Burgdorf“ (MRB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Burgdorf.

1.3. Handelsregister

Der Verein wird nicht im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck

2.1. Angebot

Der Verein bezweckt das Angebot von Musikunterricht und die Förderung des Musizierens und des Musiklebens hauptsächlich für die Bevölkerung der Region Burgdorf und Umgebung.

2.2. Erfüllung

Zur Erfüllung dieses Zwecks betreibt der Verein eine anerkannte Musikschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des bernischen Musikschulgesetzes und der dazugehörigen Musikschulverordnung. Die Musikschule steht der gesamten Kantonsbevölkerung offen und verfügt über ein vielseitiges Angebot. Sie vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen.

2.3. Gewinnstrebigkeit

Die Musikschule wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und hat keine kommerzielle Zielsetzung (nicht gewinnstrebig).

2.4. Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Verbands Bernischer Musikschulen (VBMS) und hält dessen Reglemente und Vorgaben zu Organisation, Schulbetrieb und Musikunterricht ein, insbesondere über die Zulassung zum Musikschulunterricht, die Qualität und Evaluation der Musikschule sowie die Weiterbildung.

2.5. Leistungsvertrag

Der Verein schliesst mit seinen Mitgliedsgemeinden einen Leistungsvertrag ab.

2.6. Grundstücke

Der Verein kann Grundstücke im Rahmen des Zweckes bzw. zum Eigengebrauch erwerben, belehnen, veräussern, unterhalten und bewirtschaften sowie sämtliche Tätigkeiten ausüben und Geschäfte tätigen, die mit seinem Zweck oder der Anlage seiner Mittel direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

3. Mittel und Geschäftsjahr

3.1. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge von Kanton und (Mitglieds- und anderen) Gemeinden gemäss der jeweiligen kantonalen Musikschulgesetzgebung
- Beiträge von (Mitglieds- und anderen) Gemeinden an weitere Kosten
- Schulgelder
- Beiträge des Fördervereins Musikschule Region Burgdorf
- Kapitalerträge
- Spenden, Schenkungen, Legate und weitere Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Publikationen
- Erträge aus der Vermietung von eigenen Räumlichkeiten

3.2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder und Beiträge

Die Mitgliedschaft steht den Einwohnergemeinden der Region Burgdorf sowie dem Förderverein Musikschule Region Burgdorf offen.

Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge.

4.2. Leistungsvertrag

Die Mitgliedsgemeinden schliessen mit dem Verein einen Leistungsvertrag ab. Neue Mitgliedsgemeinden treten dem bestehenden Leistungsvertrag bei.

4.3. Aufnahme gesuche, Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1. Gründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt, oder Auflösung eines Mitglieds sowie bei Ablauf oder Kündigung des Leistungsvertrags.

5.2. Schwerwiegende Gründe

Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Ausschluss.

5.3. Kündigungsfrist

Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten gekündigt werden.

5.4. Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Schulrat
- Die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

7.1. Einberufung und Einladung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung hat 30 Tage zum Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

7.2. Termin

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

7.3. Anträge

Anträge für weitere Traktanden zu Händen der Mitgliederversammlung sind spätestens 20 Tage zum Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.



7.4. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Schulrat, die Revisionsstelle oder 1/5 der Mitglieder können beim Präsidenten jederzeit schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der gewünschten Traktanden verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Während den Schulferien können keine ausserordentlichen Mitgliederversammlungen einberufen werden.

7.5. Universalversammlung

Sämtliche Mitgliedsgemeinden können eine Mitgliederversammlung oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange sämtliche Mitgliedsgemeinden anwesend oder vertreten sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

7.6. Form der Durchführung

Mitgliederversammlungen können auch schriftlich auf dem Zirkularweg oder elektronisch durchgeführt werden. Ausser bei Universalversammlungen müssen die Vorschriften zur Einberufung von ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlungen eingehalten werden (s. Ziff. 7.1. und 7.4.).

Einzuhalten sind in jedem Fall die Vorschriften über die Beschlussfassung und die Protokollierung (s. unten Ziffern 7.11. bis 7.14.).

7.7. Leitung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder durch ein anderes von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied des Schulrats geleitet.

7.8. Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Mitglieder des Schulrats:
- Wahl des Präsidenten des Schulrats aus dem Kreis der Mitglieder des Schulrats
- Wahl der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung
- Entlastung (Décharge) des Schulrats und der Schulleitung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Jahres-/Tätigkeitsprogramms des kommenden Schuljahres
- Genehmigung von Investitionen ausserhalb des genehmigten Budgets ab CHF

25'000.00 pro Ereignis

- Genehmigung von Strategie und Leitbild
- Genehmigung des Leistungsvertrages mit den Mitglieds- und weiteren gemeinden
- Genehmigung von Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum, sowie von Begründung, Änderung und Aufgabe von beschränkten dinglichen Rechten
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- Auflösung (inklusive Verwendung des Liquidationserlöses) und Fusion des Vereins
- Alle weiteren Geschäfte, die ihr gemäss Gesetz oder Statuten zufallen oder vom Schulrat vorgelegt werden.

7.9. Stimmrecht

Mitglieder haben je eine Stimme.

7.10. Vertretung

Ein Mitglied kann nur durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Bei Vertretungen ist zu Beginn der Mitgliederversammlung eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorzulegen.

7.11. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschluss- und wahlfähig.

7.12. Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr (mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt) gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Leitung den Stichentscheid.

Vorbehalten bleiben die qualifizierten Mehrheiten für folgende Beschlüsse:

- Statutenänderung: 2/3 der anwesenden und vertretenen Stimmen
- Auflösung (inklusive Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses) und Fusion des Vereins: 4/5 der anwesenden und vertretenen Stimmen.

7.13. Wahlen

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (50% plus 1 der anwesenden und vertretenen Stimmen), ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Bei Wahlen gibt es keinen Stichentscheid.

7.14. Protokoll

Über eine Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll erstellt und spätestens nach 10 Tagen den Mitgliedern zugestellt. Das Protokoll wird an der nächs-

ten Mitgliederversammlung genehmigt.

8. Der Schulrat

8.1. Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus mindestens 3 und maximal 6 stimmberechtigten Mitgliedern:

- maximal 5 Vertretern der Mitgliedsgemeinden
- 1 Vertreter des Fördervereins der Musikschule Region Burgdorf (wird vom Förderverein vorgeschlagen)

Dem Schulrat bzw. Vorstand gehören mit beratender Stimme und Antragsrecht an:

- eine Vertretung der Lehrerschaft der Musikschule Region Burgdorf (wird vom Lehrerkonvent vorgeschlagen)
- eine Vertretung der Eltern (wird vom Schulrat vorgeschlagen)
- die Schulleitung (ex officio)

8.2. Wahlkreise

Die Mitgliedsgemeinden sind in 2 Wahlkreise unterteilt:

Wahlkreis Emme West

- Einwohnergemeinden Burgdorf
- Einwohnergemeinde Krauchthal
- Einwohnergemeinde Lyssach
- Einwohnergemeinde Oberburg
- Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh

Wahlkreis Emme Ost

- Einwohnergemeinde Heimiswil
- Einwohnergemeinde Kirchberg
- Einwohnergemeinde Koppigen
- Einwohnergemeinde Rüegsau
- Einwohnergemeinde Wynigen

8.3. Anzahl Sitze

Dem Wahlkreis Emme West stehen im Schulrat maximal 3 Sitze zu, wobei die Einwohnergemeinde Burgdorf Anrecht auf einen ständigen Sitz hat. Dem Wahlkreis Emme Ost stehen maximal 2 Sitze zu. Pro Gemeinde kann jeweils nur 1 Sitz in Anspruch genommen werden.

Die Mitgliedsgemeinden der jeweiligen Wahlkreise unterbreiten der Mitgliederversammlung entsprechende Vorschläge für die Wahl der Schulratsmitglieder.

8.4. Wahlkreiszuweisung neuer Mitglieder

Neu eintretende Mitgliedsgemeinden werden auf Vorschlag des Schulrats durch

die Mitgliederversammlung einem Wahlkreis zugeteilt, unter Anpassung der Bestimmungen über die Zusammensetzung und Sitzverteilung des Schulrats (Statutenänderung).

8.5. Amtsdauer und Ehrenamtlichkeit

Die Amtsdauer der Mitglieder des Schulrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Mitglieder des Schulrats arbeiten ehrenamtlich.

8.6. Aufgaben

Der Schulrat ist der Vorstand des Vereins.

Er ist u.a. zuständig für

- Die oberste Führung des Vereins
- Die Oberaufsicht über Schulleitung, Sekretariat/Geschäftsstelle und Schulbetrieb im Rahmen der Statuten, Reglemente und des genehmigten Budgets
- Sämtliche Belange der im Eigentum des Vereins stehenden Liegenschaft Bernstrasse 2, 3400 Burgdorf (Bewirtschaftung, Unterhalt, Sanierungen etc.) im Rahmen der Statuten, Reglemente und des genehmigten Budgets
- Vorbereitung der Geschäfte und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahl und Entlassung des Hauptschulleiters und der Co-Hauptschulleiter
- Erlass von Reglementen und Weisungen für die Organisation und den Betrieb des Vereins und der Musikschule, soweit nicht anderen Organen zugeordnet, z.B. Schulordnung, Personalreglement, Unterschriftenregelung, Stipendien- und Fondsreglemente, Pflichtenheft der Schulleitung etc.
- Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets: pro Ereignis maximal CHF 25'000.00.
- Behandlung aller anderen Geschäfte, die von der Schulleitung vorgelegt werden.
- Wahrnehmung aller Aufgaben und Fällung aller Entscheide, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

8.7. Kompetenzen

Der Schulrat kann die Erfüllung von Aufgaben an die Schulleitung bzw. Geschäftsstelle oder an Dritte delegieren. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung einzelner Geschäfte bilden und ihnen Kompetenzen delegieren. Der Schulrat kann dabei Experten beiziehen. In allen diesen Fällen bleibt der Schulrat gesamtverantwortlich.

8.8. Haftung

Die Haftung des Schulrats und seiner Mitglieder für schuldhaft begangene Pflichtverletzungen richtet sich nach Art. 754 OR.

8.9. Dringliche Beschlüsse

Dringliche Beschlüsse können auf Veranlassung des Präsidenten auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Weg gefasst werden. Sie sind an der nächsten Sitzung des Schulrates zu protokollieren.

8.10. Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Schulrat selbst.

8.11. Sitzungstermine

Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Unter Angabe der Traktanden kann jedes Schulratsmitglied beim Präsidenten eine Sitzung verlangen.

8.12. Einberufung und Einladung

Die Einladung zur Schulratssitzung bzw. Vorstandssitzung erfolgt in der Regel schriftlich durch den Präsidenten, Einladungen per Mail sind gültig. Traktanden sind bekannt zu geben und Unterlagen sind soweit möglich beizulegen bzw. vor der Sitzung abzugeben.

8.13. Stimmrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Schulrates hat eine Stimme.

8.14. Vertretung

Eine Vertretung ist nicht möglich.

8.15. Beschlussfassung und Wahlen

Der Schulrat bzw. Vorstand ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr gefasst.

8.16. Sitzungsprotokoll

Über die Schulratssitzungen wird ein Protokoll erstellt und spätestens nach 10 Tagen den Mitgliedern zugestellt. Protokolle sind an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

8.17. Form

Schulratssitzungen können auch schriftlich auf dem Zirkularweg oder elektronisch durchgeführt werden. Die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfassung und Protokollierung (s. die vorstehenden Ziffern 8.12., 8.15, 8.16.) müssen dabei eingehalten werden.

9. Revisionsstelle

9.1. Revisionspflicht

Der Verein ist keiner gesetzlichen Revisionspflicht unterstellt.

9.2. Wahl der Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt als freiwillige Revisionsstelle zwei unabhängige, fachkompetente Rechnungsrevisoren oder eine entsprechend geeignete juristische Person, welche die Buchführung und den Jahresabschluss kontrollieren.

9.3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

9.4. Berichterstattung

Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Dechargeerteilung an Schulrat und Schulleitung.

10. Zeichnungs- und Verfügungsberechtigung

10.1. Zeichnungsberechtigung

Der Schulrat bestimmt die für den Verein vertretungs- und unterschriftsberechtigten Personen innerhalb des Schulrats und der Schulleitung sowie den Umfang der Vertretung. Diese Personen zeichnen stets zu zweien.

10.2. Verfügungsberechtigung

Der Schulrat bestimmt die bezüglich der Bankkonti des Vereins und der Musikschule stets zu zweien unterschrifts- und verfügungsberechtigten Personen.

11. Fusion und Auflösung des Vereins

11.1. Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

11.2. Auflösung

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital, die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleiben, einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Ersatz

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. Mai 2021.

12.2. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins Musikschule Region Burgdorf in Kraft.

13. Genehmigung

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 10.06.2022 genehmigt worden:

Musikschule Region Burgdorf



Die Präsidentin
Beatrice Kuster Müller



Vizepräsident
Silas Bürgi-Zentner